

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 3. November 2010 Beschluss Nr. 376/10

16.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ergänzende Richtlinien / Freiwillige Leistungen

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 21. April 2010 eine revidierte Geschäfts- sowie eine revidierte Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 14 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die Ausrichtung von Freiwilligen Leistungen.
- B. Die Abteilung Finanzen verwaltet für den Gemeinderat das Stiftungsvermögen der Stiftung Hotze'sche Fürsorgefonds. Das Stiftungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2009 Fr. 305'823.00. Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 1986 werden daraus finanzielle Unterstützungen zu Gunsten hilfsbedürftiger Einwohner oder Einwohnerinnen von Richterswil und Samstagern oder an Institutionen, die sich für deren Belange einsetzen, gesprochen, soweit nicht die öffentliche Fürsorge im Sinne des Sozialhilfegesetzes oder andere Einrichtungen herangezogen werden können. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Sozialbehörde.
- C. Gemäss Abmachung zwischen dem Gemeinderat und der Sozialbehörde (Budgetdebatte 1998) werden aus dem Zinsertrag und dem bis dahin erzielten Kapitalgewinn ein jährlicher Betrag von Fr. 10'000.00 der Sozialbehörde zur Verwendung gemäss dem Stiftungszweck zur Verfügung gestellt. Dabei darf der Bestand des Stiftungsvermögens von Fr. 283'125.70 nicht unterschritten werden.
- D. Der Betrag von Fr. 10'000.00 wird für eine unbürokratische Einzelfallhilfe zur Verfügung gestellt. Die Zuwendungen erfolgen grundsätzlich durch die Übernahme von nicht bezahlten Rechnungen oder durch die Abgabe von Migros-Gutscheinen. In begründeten Fällen können auch Barzahlungen mittels Bankcheck ausgerichtet werden. Entsprechend dem Stiftungszweck werden diese Zuwendungen für Personen, die am Rand oder unter dem sozialen Existenzminimum leben (SKOS-Richtlinien oder Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen), ausgerichtet. Diese finanziellen Leistungen und einmaligen Beiträge sollen zeitlich befristete Notlagen oder Härtefälle überbrücken, bzw. verhindern helfen. Solche Beiträge zu Gunsten hilfsbedürftiger Einwohner oder Einwohnerinnen von Richterswil und Samstagern oder an Institutionen, die sich für deren Belange einsetzen, werden gesprochen, soweit nicht die öffentliche Fürsorge im Sinne des Sozialhilfegesetzes oder andere Einrichtungen herangezogen werden können.
- E. Mit den Beiträgen aus dem Hotze'schen Fürsorgefonds können grundsätzlich keine Rückerstattungen von zuviel oder zu unrecht ausgerichteten Sozialhilfeleistungen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung zurückerstattet werden.

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 3. November 2010 Beschluss Nr. 376/10

F. Kompetenz

Der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter wird aus dem Betrag vom Hotze'schen Fürsorgefonds jährlich ein Betrag von Fr. 1'000.00 (Migros-Gutscheine oder Barbetrag) zur Verwendung gemäss dem Stiftungszweck zur Verfügung gestellt.

Die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter des Beratungs-Teams kann über einen jährlichen Betrag von Fr. 2'000.00 (Migros-Gutscheine oder Barbetrag) gemäss dem Stiftungszweck verfügen.

Über den Restbetrag der jährlichen Ausschüttung aus dem Hotze'schen Fürsorgefonds entscheidet die Sozialbehörde auf Antrag hin.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Ausrichtung von Freiwilligen Leistungen wird per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.
- II. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
 - Abteilung Finanzen;
 - an alle Mitarbeitende der Abteilung Soziales.

Sozialbehörde Richterswil

Präsident

Sekretär

Versandt am: BS/GD

-9. NOV. 2010